

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

51/2013, 8. Oktober 2013

INHALTSÜBERSICHT

- | | |
|---|------|
| 1. Änderung der Verfahrensregelung zur Feststellung der Bewährung eines Juniorprofessors/ einer Juniorprofessorin im Laufe des dritten Amtsjahres (W1-Zwischenevaluation) | 1612 |
| Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Richtlinie über die Höhe der Lehrauftragsvergütung | 1613 |

1. Änderung der Verfahrensregelung zur Feststellung der Bewährung eines Juniorprofessors/einer Juniorprofessorin im Laufe des dritten Amtsjahres (W1-Zwischenevaluation)

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 und 26/2002) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 3. Mai 2013 folgende 1. Änderung der Verfahrensregelung für die Feststellung der Bewährung eines Juniorprofessors/einer Juniorprofessorin im Laufe des dritten Amtsjahres (FU-Mitteilungen 76/2004) erlassen:*

I. Buchstabe D wird um folgenden letzten Satz ergänzt:

Ferner ist die Bewertung der Leistung unter Berücksichtigung der familiären Situation vorzunehmen, soweit diese im Selbstbericht reflektiert und geltend gemacht wird.

II. Die Änderung tritt mit Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen in Kraft.

* Bestätigt vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 11. September 2013.

**Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Richtlinie
über die Höhe der Lehrauftragsvergütung**

Auf Grund des § 120 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) sowie der Ausführungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 25. März 2013 (ABl. Nr. 14 vom 5. April 2013), hat das Präsidium der Freien Universität Berlin am 27. Mai 2013 im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Richtlinie über die Höhe der Lehrauftragsvergütung vom 22. Dezember 2008 (FU Mitteilungen 65/2008) wie folgt geändert:

Artikel I

In Nummer 11 Halbsatz 2 wird die Angabe „sie treten spätestens mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.“ durch die Angabe „sie treten spätestens mit Ablauf des 31. März 2018 außer Kraft.“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.